Amt der Steiermärkischen Landesregierung

Abteilung 13 Umwelt und Raumordnung **FAQ** Stmk BauG

Photovoltaikanlagen auf Gebäuden

Stand 01.08.2012

**OIB – Richtlinie 3**

 **Hygiene, Gesundheit und Umweltschutz**

zu Punkt der OIB-RL-3

**8.2.1** [Welche Maßnahmen sind erforderlich, um den Referenzwert von 300 Bq/m³ für die Aktivitätskonzentration von Radon in der Luft im Jahresmittel gem. Radonschutzverordnung – RnV (verfügbar unter https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA\_2020\_II\_470/BGBLA\_2020\_II\_470.pdfsig) einzuhalten?](#erste_Frage)

**9.1.4** [Kann bei Arbeitsstätten von Punkt 9.1.4 abgewichen werden?](#zweite_Frage)

**Welche Maßnahmen sind erforderlich, um den Referenzwert von 300 Bq/m³ für die Aktivitätskonzentration von Radon in der Luft im Jahresmittel gem. Radonschutzverordnung – RnV (verfügbar unter https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA\_2020\_II\_470/BGBLA\_2020\_II\_470.pdfsig) einzuhalten?**

*Kommentar:* Die neue Radonschutzverordnung – RnV kennt drei Einstufungen von Gebieten (Gebiete ohne Zuordnung, Radonvorsorgegebiete und Radonschutzgebiete) und zielt auf alle Gebäude mit Aufenthaltsräumen ab:

* Bei Gebieten ohne Zuordnung sind keine baulichen Maßnahmen für den Radonschutz erforderlich;
* Bei Radonvorsorgegebieten wäre nach derzeitiger Normenlage vorrangig eine konvektionsdichte Ausführung der erdberührten Bauteile gem. ÖNORM S 5280-2 „Radon. Teil 2: Bautechnische Vorsorgemaßnahmen bei Gebäuden“, Ausgabe 15.07.2021 auszuführen;
* Bei Radonschutzgebieten wird zusätzlich zur konvektionsdichten Ausführung die Installation einer Radondrainage gem. ÖNORM S 5280-2 „Radon. Teil 2: Bautechnische Vorsorgemaßnahmen bei Gebäuden“, Ausgabe 15.07.2021 empfohlen.

**Kann bei Arbeitsstätten von Punkt 9.1.4 abgewichen werden?**

*Kommentar:* Ja, dies kann der Fall sein, wenn z. B. in der Arbeitsstättenverordnung eine geringere Belichtungsfläche zulässig wäre.